

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 27. Dezember 1904.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten betreffend; des Ministeriums des Innern: Die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausschleibung von Landstraßen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Dezember 1904.)

Die Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten betreffend.

Der mit Bekanntmachung vom 12. Oktober d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 420) veröffentlichten Vereinbarung sämtlicher Bundesstaaten über die Kosten der Rechtshilfe wird zufolge weiterer Vereinbarung Wirkung vom 15. September d. J. ab mit der Maßgabe beigelegt, daß die vereinbarten Grundsätze auf alle Rechtshilfesachen anzuwenden sind, in denen die erbetene Rechtshilfe an dem bezeichneten Tage noch nicht oder noch nicht vollständig geleistet war. In den Fällen dagegen, in denen am 15. September d. J. die Ersuchen bereits vollständig erledigt waren, hat die Gebührenerhebung wie die Kostenerstattung noch nach den bisherigen Vorschriften zu erfolgen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsh.

Dr. Barming.

Bekanntmachung.

(Vom 20. Dezember 1904.)

Die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausschleibung von Landstraßen betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. Juni 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 444) wird weiter das Verzeichnis derjenigen Straßentrecken bekannt gegeben, welche innerhalb Ortsetters der Stadt Offenburg (Gesetz vom 31. Juli 1904, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 268), innerhalb Ortsetters der Stadt Pforzheim nach Vereinigung der Gemeinde Brözingen mit der Stadtgemeinde Pforzheim und innerhalb Ortsetters der Stadt Karlsruhe nach Übergang einzelner seither in Unterhaltung und im Eigentum der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung gestandener früherer Landstraßentrecken an die Stadt nach § 1